

2.2. Auswertung

Auch ohne den ungedruckten Teil der Quelle in die Analyse einzubeziehen, läßt sich über das Verhältnis der drei mittelalterlichen Textzeugen zueinander feststellen, daß wechselndes Plus – ganz abgesehen vom paläographischen Befund – eindeutig gegen eine direkte Abhängigkeit voneinander spricht⁶⁸. Aus demselben Grund kann keiner der drei Codices das Autograph der Annales Ottenburani repräsentieren. Die beiden Oxforder Abschriften verbindet u.a. das Fehlen einer durchgehenden Jahreszählung sowie die Substitution einzelner, mit Sicherheit ursprünglicher Jahresberichte durch Übernahmen aus Sigeberts Chronik⁶⁹, wodurch ihr sekundärer Charakter offenkundig wird. Zwar schließt jeweiliges Sondergut eine gegenseitige Abhängigkeit von O₁ und O₂ aus, doch dürften beide Textzeugen wegen ihrer auffälligen Ähnlichkeiten auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen (ob direkt oder indirekt, kann nicht entschieden werden). Gleiches dürfte auch auf die in beiden Handschriften enthaltenen Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges zutreffen. Dieser Analogieschluß ist deshalb von Bedeutung, weil sich das Gesta-Fragment in O₂ wegen seiner Kürze für eine stemmatische Einordnung durch direkten Textvergleich als ungeeignet erwies⁷⁰. Auf Grund der engli-

68) Als signifikant seien nochmals genannt: A fehlt gegenüber O₁ und O₂ der Satz aus den verlorenen Hersfelder Annalen ad a. 776. Hingegen fehlen O₁ und O₂ die in A bewahrten, weitgehend aus den Hersfelder Annalen stammenden Jahresberichte zu 744-747, 755, 863, 890-892 und 927-1002 sowie eine durchgehende Jahreszählung. Aus den verlorenen Hersfelder Annalen fehlt O₁ gegenüber A und O₂ der Jahresbericht zu 908; O₂ fehlen gegenüber A und O₁ die Jahresberichte zu 858 und 864.

69) Durch Sigeberts Weltchronik nicht gedeckt ist hingegen der Nachrichtenüberhang von O₁ und O₂ gegenüber A im Berichtszeitraum nach 1002. Es handelt sich um folgende Einträge: Annales Ottenburani (wie Anm. 1) ad a. 1004, S. 5 Z. 18 f. (Codex 2 = O₁): *Silvester papa obiit. Benedictus successit, qui sedit annis 10*, ad a. 1005, S. 5 Z. 28: *Nicholaus papa efficitur*, ad a. 1038: *Godehardus Hildinesheimensis episcopus migravit ad Christum* und ad a. 1107, S. 9 Z. 9: *Burgardus Basiliensis episcopus obiit* neben dem Schluß zu den Jahren 1112 und 1113. Siehe dazu unten. Zum schmalen Echo auf den Tod Bischof Burchards von Basel in historiographischen Quellen vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6: 1106 bis 1116 (1907) S. 41 mit Anm. 18.

70) Zwar hat sich die Hoffnung auf eine nähere Präzisierung der Verwandtschaft beider Gesta-Überlieferungen durch eine Untersuchung der Annalen-Abschriften in beiden Handschriften nicht erfüllt, doch begründet das jetzt vorgelegte Ergeb-